



11. Schweizerischer Erbrechtstag – Zur Begrüssung

Lehrstuhl für Privatrecht, Schwerpunkt ZGB

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

«Literarisches»



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Erbrecht – «Spiel des Lebens» ...

Cattelan & Ferrari

(«Zeit»-Magazin Nr. 32/2016 S. 12)

CATTELAN & FERRARI

Spiel des Lebens



Maurizio Cattelan ist einer der einflussreichsten italienischen Künstler. Seit 2009 arbeitet er mit dem Fotografen Pierpaolo Ferrari zusammen. In diesem Jahr produzieren sie jede Woche ein Bild für das ZEITmagazin.

«Witwengeschichten» ... Sommerlochlektüre ...

Sommerlochlektüre ... mit einigen Wahrheiten: Nicht, dass Paul schon tot wäre, aber dass der Tod nach wie vor überraschend ist, abgelehnt wird, die Verhältnisse nicht organisiert und kaum organisierbar sind. Für planungsfaule Klienten, die etwas Sarkasmus (noch) aushalten, eine stimulierende Lektüre ...





Der Tod ... und die Todesindustrie ... und die analoge Perpetuierung der Industrie ...

Nishi Otani Cemetery

Okunoin ist das Mausoleum von *Kobo Daishi* (bzw. *Kukai*) auf dem Tempelberg in Koyosan; Daishi war Gründer des *Shingon* Buddhismus, der dort nicht gestorben ist, sondern in ewiger Meditation verharrt, und wo zahlreiche japanische Firmen ihre **corporate memorials** unterhalten – nicht weil die Firmen gestorben wären, sondern weil für die Angestellten «von der Wiege bis zur Bahre» gesorgt wird. Und auch der Verband japanischer Bestatter ehrt seine verstorbenen Mitglieder auf einer eigenen Gedenkstätte (der Vorstand des Vereins *Successio* hegt keine ähnlichen Pläne ...). Nach dem Prinzip «*alles bio*» bzw. «*analog ist das neue digital*» deuten solche versteinerten Erinnerungsstätten auf urtümlich-transzendente Todes-Ablehnung – eine Verweigerungshaltung, die auch die Einstellung zum Erbrecht beeinflusst.

Nishi Otani Corporate Memorials

Bestatter



Nissan





Bestattungsrecht



Dietmar Kurze / Desiree Goertz
2. Auflage 2016, 312 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-95661-059-2

EU-ErbVo Dutta/Weber

München 2016, 718 S. In Leinen
ISBN 978-3-406-64178-7



Gewicht: 1328 g

Gewicht: Mit einer zunehmenden Zahl von Todesfällen unter EU-ErbVo wird die Vertrautheit zu nehmen bzw die Praxis gewisse «Fahrinnen» aufzeigen. Zum grundsätzlichen (politischen bzw «politisierten») «Ärger» über internationales Recht ist einfach anzumerken, dass die EU-ErbVo regelt, was seinerzeit (1891) das NAG in den Art. 22-27 den Kantonen für die interkantonalen Verhältnisse – und entgegen deren Souveränität! – eingebrockt hatte ... es sind einfach die Lebensverhältnisse seither etwas komplexer geworden ...



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Die Übergangszone vom «Literarischen» zum «Praktischen»



«Aus dem Nachlass ...»

Was Hinterlassenschaften für den Alltag bedeuten: Da fast nur ChefInnen anwesend sind etwas eigennützige *nicht-erbrechtliche* Lektüre, die es allerdings ohne das Sich-Kümmern um Hinterlassenes nicht gäbe ...





Das (aktuelle/historische) Bild des Erblassers

Kohl c. Schwan betr. «Deutungshoheit» der politischen Biographie von Kohl: Sind die e-mails von Clinton oder die Tonbänder mit Äusserungen von Kohl der Öffentlichkeit gehörende historische Dokumente oder privat zu verwaltender (und zu deutender) «Schatz»: Die Abgrenzung zwischen Höchstpersönlichkeit und Öffentlichkeit bei zeitgeschichtlich (einigermassen) relevanten Personen ist wohl noch nicht gelungen.

ginalbänder urteilte.
Nun geht es noch darum, ob Kohl und seine Frau Maike Kohl-Richter auch die Abschriften und die digitalen Kopien erhalten sollen, die Schwan anfertigen ließ. Der Ghostwriter hat schon angeboten, ein Exemplar dem Bundesarchiv in Koblenz zur Verfügung zu stellen. „Ich bin der Meinung, dass alle interessierten Historiker mit den Bändern arbeiten sollten“, sagt Schwan. Doch Maike Kohl-Richter beansprucht für sich die „alleinige Entscheidungsbefugnis“ über den historischen Nachlass des Altkanzlers, so hat sie es vor zwei Jahren in einem Interview formuliert. Bisher hat sie alles darangesetzt, der Öffentlichkeit einen Politiker zu präsentieren, der über den hässlichen Rempelen der Machtpolitik steht.

Das letzte Wort

Kanzler Fünf Millionen Euro Schadensersatz wollen Helmut Kohl und seine Frau Maike von dem Ghostwriter Heribert Schwan. Doch in dem Prozess geht es nicht in erster Linie um Geld, es geht um die Deutung der Ära Kohl.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

«Praktisches»

Erbrechtliche «PR-Litigation»

Ob Urteilsfähigkeit eines «Sonderlings» (Gurlitt), Familienverhältnisse/Netzwerke eines Entertainers (Jürgens) oder das KMU eines Clowns (Dimitri): Es besteht die Tendenz, bei «öffentlichem Interesse» «vorprozessual» oder «prozessbegleitend» das «Interesse» der Öffentlichkeit zu befriedigen und damit ein scheinbar «unausweichliches» Bild der «tatsächlichen» Verhältnisse zu verankern, in der Hoffnung, auch ein Gericht komme dereinst nicht darüber hinweg.

(vgl NZZ 18.8.2016 S. 14)

14 SCHWEIZ

Neue Zürcher Zeitung

Donnerstag, 18. August 2016

Wirbel um das Theater Dimitri

Am künstlerischen Erbe des Meisterclowns scheiden sich die Geister

Nach dem Tod von Clown Dimitri ist die Direktorin seines Theaters entlassen worden. Offenbar strebte sie zu viele Innovationen an.

PETER JANKOVSKY, VERSICHO

Der berühmteste Clown der Schweiz gründete 1971 im Tessiner Dorf Versico sein eigenes Theater. Das «Teatro Dimitri» war und ist nicht nur Bühne für die Stücke des Meisters und der Schüler der Accademia Dimitri. Es bot auch bekannten Künstlern wie Emil Steinberger, Manni Matter, Andreas Vollenweider oder der Mummenschanz-Truppe erste Auftrittsmöglichkeiten in deren Karriere. Das Theater sah verschiedene Direktoren kommen und gehen; hierbei war es für Dimitri nicht immer einfach, sich mit einigen von ihnen auf einen Mittelweg zu verständigen, wenn er direkt involviert war. Denn er hatte die für Künstler typische Neigung, in seinem Schaffen kompromisslos zu sein.

Zu wenig Hauseigenes

Im Januar wurde die deutsche Tänzerin und Regisseurin Kami Wilhelmina Manns Direktorin des «Teatro». Dies hatte der damals neunköpfige Stiftungsrat der Fondazione Dimitri beschlossen, der über das Theater und die Schule wacht und in dem zwei Mitglieder der Familie Dimitri präsent sind. Im Juni verfasste Dimitri sein künstlerisches Testament, und dann überstürzten sich die Ereignisse. Im Stiftungsrat kam es zu deutlichen Meinungsverschiedenheiten



Dimitri
Gründer des Teatro
in Versico



Masha Dimitri
Tochter des
Clowns Dimitri



Kami Manns
Entlassene Direktorin
des Teatro Dimitri

über die Pläne von Manns, das Theater zu einem Kulturzentrum mit internationaler Ausstrahlung auszugestalten. Am 19. Juli verstarb Dimitri überraschend, und am 2. August erhielt die Direktorin die Kündigung.

Manns habe Dimitris künstlerische Linie zu wenig berücksichtigt, sagt Masha Dimitri. Sie arbeitete mit ihrem Vater lange Jahre zusammen und kennt daher seine Vorstellungen bestens. Er habe immer harmonisch-poetische Darbietungen kreiert und sei avantgardistisch und zum Teil provokatorischen Innovationen nicht zugeneigt gewesen. Laut Mashas Worten plante Manns just solche Elemente für das Theater ein: Diese seien interessant und wären auch völlig annehmbar gewesen – doch sie hätten unerwarteterweise viel zu stark dominiert und das knappe Budget noch mehr belastet. Die hausigen Produktionen des Theaters, der Schule und ehemaliger Schüler wären zu wenig berücksichtigt worden. «Die Strategie von Manns glich eher der eines grossen Stadttheaters statt eines Kleintheaters à la Dimitri, dessen allgemein bekannter Ansatz erhalten werden soll», so Masha.

Kami Manns spricht generell von einer verwirrenden Situation. Aus ihrer Sicht ist die Möglichkeit, dass sich das Theater Dimitri innovativ weiterentwickeln

an den Familienmitgliedern im Stiftungsrat gescheitert. Diese würden am Vergangenen festhalten, und der Stiftungsrat habe mit ihnen keine Einigung erzielen können. Laut Manns' Worten führten grosse Unstimmigkeiten über die Zukunft des Theaters und des gesamten Kulturzentrums in Versico dazu, dass sieben von neun Stiftungsratsmitgliedern ihren Rücktritt auf Ende Jahr ankündigten. Und sieben Mitglieder seien weiterhin davon überzeugt, dass es auch wegen rückläufiger Publikumszahlen eine gewisse «Vortwärtsgewandtheit» brauche, um das Theater in die Zukunft zu führen.

Welcher Stiftungsrat entschied?

Diesen Auftrag habe sie ernst genommen, sagt Manns. Sie und ihr Team hätten das bisherige Angebot um neue Sparten sowie lokale und internationale Künstler erweitert. Die Programmteile der Familie Dimitri und der Accademia-Studenten seien hierbei erhalten geblieben. Im Übrigen habe sie dem Stiftungsrat bereits mit ihrer Bewerbung bzw. Einstellung ein Konzeptpapier zur Zukunft des «Teatro» und der strategischen Neupositionierung vorgelegt. Punkto Entlassung erklärt Manns Folgendes: Es liege ein Kündigungsschrei-

ben vor, das von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates unterzeichnet worden sei. Und soweit sie wisse, habe im Vorfeld keine Sitzung des Rates stattgefunden, während deren ein Entlassungsbeschluss gefasst worden sei. In diesem Zusammenhang fragt sich Manns, welcher Stiftungsrat zu welchem Zeitpunkt offiziell amte: der alte, der bis Jahresende bleiben sollte, oder bereits ein neuer?

Laut Masha sind sieben Mitglieder des alten Stiftungsrates gleichzeitig zurückgetreten, und zwar rückwirkend auf den 26. Juni. Sie hätten Kami Manns an der Spitze des «Teatro» behalten wollen. Nun habe der Rat eine neue Zusammensetzung: Von den fünf Mitgliedern stammten zwei aus dem alten Stiftungsrat, nämlich ihre Mutter Gunda und ihr Bruder David. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht habe dazu ihre Zustimmung gegeben. Und der neue Rat sei es gewesen, der gegenüber Manns die Kündigung ausgesprochen habe, so Masha. Im Moment leite eine Task-Force das Theater, damit man genügend Zeit habe, eine neue Strategie zu entwickeln.

Eins ist für Masha Dimitri klar: Innovation muss sein, aber der bisherige Ansatz des Theaters soll erhalten und ausgebaut werden. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit ähnlich ausgerichteten Theaterhäusern im Ausland.

BUNDESSTRAFGERICHT

Streit um Geld im Fall Walker

yr. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri wehrt sich gegen die Höhe der Entschädigung, die das Urner Obergericht dem Verteidiger von Ignaz Walker zugesprochen hat. Das Bundesstrafgericht, an das die Staatsanwaltschaft gelangte, hält sich aber nicht für zuständig und überweist die Angelegenheit ans Bundesgericht. Dies geht aus einem am Mittwoch publizierten Beschluss hervor.

Nach einer mehrmonatigen Berufungsverhandlung war Ignaz Walker, ein Cabaretbetreiber aus Erstfeld, im April vom Vorwurf freigesprochen worden, für die Ermordung seiner ehemaligen Ehefrau einen Auftragskiller engagiert zu haben. Von der Anklage blieb einzig eine Gefährdung des Lebens in anderem Zusammenhang übrig sowie einige Verstösse gegen das Waffengesetz. Dies führte gegenüber dem vormaligen Urteil zu einer massiven Strafreduktion von 15 Jahren auf noch 28 Monate.

Im schriftlichen Urteil ist die Entschädigung für die Verteidigung Walkers in diesem zweiten Berufungsverfahren auf 111 400 Franken festgesetzt. Diese soll der Staatskasse Uri auferlegt werden. Aus welchen Gründen die Uri Staatsanwaltschaft gegen die Höhe der Entschädigung vorgeht, ist dem Beschluss des Bundesstrafgerichts nicht zu entnehmen. Der Antrag lautet, der Beschluss sei aufzuheben. Eventualer soll die Entschädigung für den Verteidiger auf 52 900 Franken gekürzt werden. Dies entspricht einer Reduktion um mehr als die Hälfte.

Das Bundesstrafgericht überweist die Sache zuständigkeithalber dem Bundesgericht. Die Beschwerdefrist für das eigentliche Urteil läuft noch.

BB.2016.287 vom 19. 7. 16.



Schiedshoffnungen

OLG München (34. ZivilSenat, 25.4.2016 12/15), FamRZ 2016 1310 ff. mit (krit.) Anm. Schlosser, 1313 f. (im Anhang)

Testamentarische Schiedsklausel bzgl Pflichtteilsansprüchen ist unzulässig; s. die krit. (= schiedsfreundliche) Anm. Schlosser zum genannten Urteil – auch wenn diese «technisch-prozessual» in hohem Masse plausibel ist, sträubt sich im ehemals obergerichtlichen Herz doch etwas dagegen, dass z.B. eine Enterbung vor einem (Schieds-)Gericht zu verhandeln ist, das nicht durch Zufall zuständig ist, sondern vom Erblasser als interessiertem «Beteiligten» «ausgesucht» werden konnte.

Man wird sehen, in welche Richtung die Entwicklung geht; das wohlbegründete Interesse an (zB international) koordinierter, fachlich qualifizierter Beurteilung wäre wohl abzuwägen gegenüber einem «blossen Privatisierungsinteresse», das sich allein als eine Art «forum running» im Blick auf ein dem eigenen Anliegen verständnisvolle(re)s Gericht darstellt.



Urteilsfähigkeit ...

«Hat der Patient den Arzt nicht von der Schweigepflicht nach seinem Tod entbunden, ist auf seinen mutmasslichen Willen abzustellen. Bei einem Streit zwischen Kindern um den Pflichtteil und die Anrechnung von Pflegeleistungen ist von einer mutmasslichen Entbindung von der Schweigepflicht auszugehen» (OLG Koblenz, 12W 538/15, 23.10.2015, FamRZ 2016 1210 f., im Anhang, unter Hinweis auf BGH FamRZ 1984 994 = NJW 1984 2893)

Positiv formuliert: Es besteht kein schützenswertes Interesse, ärztliche (Patienten-)Geheimnisse zu schützen, wenn der Schutz unberechtigterweise prozessual relevante Informationen ins ewige Reich der Dunkelheit verweisen würde; ggf sind prozessrechtliche Schutzmassnahmen (ZPO 156) zu treffen.

Art. 601a VE bezieht sich nur auf die Geheimnisse Dritter, die Vermögenswerte verwalten. Es ist allerdings nicht einzusehen, weshalb ein bzgl «rechnerischer» Verteilung von Vermögenswerten relevantes Geheimnis, das im Ergebnis nicht persönlichkeitsrechtliche, sondern ausschliesslich wirtschaftliche Interessen betrifft, anders zu behandeln ist: Stets hat die zuständige Stelle (AK, Kantonsarzt etc) die entsprechenden Interessen (rechtsmittelfähig) abzuwägen.

«Berufsständisches»

Tages-Anzeiger 24.8.2016 S. 22:

In den grauen Herbst- und Wintermonaten wird der «Geschäftsführer einer Firma, die sich auf die Unterstützung von Hinterbliebenen spezialisiert» hat, «im Auftrag des Bestattungs- und Friedhofamtes in zwölf städtischen Altersheimen» missionieren ...

Punkt drei der «zehn Gebote zum Sterben»: «Du sollst einen Willensvollstrecker einsetzen» ...

Man braucht nicht 10-mal zu raten, wer WV sein wird ...

10 Dinge, die Sie für Ihren Tod vorbereiten sollten

Ein Experte gibt im Auftrag der Stadt konkrete Tipps: Schon mit ein paar einfachen Massnahmen werden die Hinterbliebenen entlastet.

Tina Fassbind

Stirbt ein Mensch, stürzt das die Hinterbliebenen nicht nur in tiefe Trauer. Sie müssen sich auch innert kürzester Zeit um zahlreiche Formalitäten kümmern. Einige dieser Dinge können bereits vor dem Tod geregelt werden. Welche, erläutert Fabrizio Soncini in Vorträgen, die er ab September im Auftrag des Bestattungs- und Friedhofamtes in zwölf städtischen Alterszentren durchführt. Soncini ist Geschäftsführer einer Firma, die sich auf die Unterstützung von Hinterbliebenen spezialisiert hat.

1. Dokumente übersichtlich ablegen
«Wir empfehlen allen, einen Ordner mit den wichtigsten Unterlagen anzulegen, damit die Nachkommen nicht das ganze Haus oder die Wohnung danach durchsuchen müssen», sagt Soncini.

2. Testament verfassen
Liegt der letzte Wille schriftlich vor, können viele Streitereien vermieden werden. Insbesondere dann, wenn das Testament noch zu Lebzeiten mit den Hinterbliebenen besprochen wird.

3. Willensvollstrecker einsetzen
Will ein Erblasser sicherstellen, dass sein Testament nach seinen Anweisungen vollstreckt wird, setzt er einen Willens- bzw. Testamentsvollstrecker ein. Das kann jemand aus der Familie sein, was zu Zielkonflikten führen kann. Der Experte rät daher zu einem Fachmann.

4. Wertsachen auflisten
Viele Hinterbliebene wissen nicht, wo sich Wertsachen befinden, oder können den Wert der Gegenstände nicht auf Anhieb erkennen. Wer verhindern will, dass die Perlenkette auf dem Müll landet, weil sie niemand in der alten Kommode vermutet, sollte festhalten, wo sich die Wertsachen befinden.

5. Beerdigungswünsche angeben
Soll es eine Erdbestattung sein oder eine Kremation? Wo soll der Verstorbene beerdigt werden? Wünscht er eine Abdankungsfeier, und welche Musik soll dabei gespielt werden? Mit derlei Fragen müssen sich die Nachkommen befassen. Umso einfacher wird es für sie, wenn die Antworten darauf schriftlich festgehalten wurden. Einwohner der Stadt Zürich können die eigenen Bestattungswünsche beim Bestattungs- und Friedhofamt kostenlos hinterlegen.



Es empfiehlt sich, schon zu Lebzeiten die letzte Wegstrecke zu planen. Foto: Thomas Egli

6. Tier-Erben festlegen
Wer ein Haustier hat, sollte sich Gedanken darüber machen, was damit im Todesfall geschehen soll.

7. Gegenstände vermachen
Soncini rät dazu, schon zu Lebzeiten mit Familienmitgliedern und Freunden darüber zu reden, wer was bekommen soll.

8. Schlüssel richtig kennzeichnen
Wie viele Wohnungsschlüssel gibt es? Wer hat sie? Und welche weiteren Schlüsse gibt es? «Manchmal wissen Hinterbliebene nicht einmal, ob die Verstorbene noch über Keller, Garagen oder Hobbyräume verfügen», sagt Soncini.

9. Separates Bankkonto eröffnen
Ältere Paare verfügen häufig nur über ein gemeinsames Haushaltskonto. Das

kann zum Problem werden, wenn einer von beiden stirbt. Der Experte empfiehlt deswegen jedem Ehepartner, ein eigenes Konto anzulegen, auf dem sich genügend Geld befindet, um eine gewisse Zeitspanne im Notfall finanziell überbrücken zu können.

10. Adressliste aktualisieren
Wer soll nach einem Todesfall benachrichtigt werden? Auch auf diese Frage kann man schon zu Lebzeiten die nötige Antwort geben, indem man ein Adressbuch führt, das man alle zwei Jahre aktualisiert.

Im Rahmen der Vortragsreihe werden noch weitere Informationen rund um das Thema vermittelt. Die Referate finden ab 7. September in zwölf Zürcher Alterszentren statt.